

Datum: 18.12.2024  
Zahl: 902-3/2025

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbereich: Finanzverwaltung  
Bearbeiter: Christian Nagele  
Telefon: 04710/2377-13  
Fax: 04710/2377-3  
E-Mail: irschen@ktn.gde.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 17. Dezember 2024, 004-1-4/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge:                          | € 5.729.900,00 |
| Aufwendungen:                     | € 4.866.000,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 242.700,00   |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € 142.700,00   |

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 963.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |                |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 57.300,00    |
| Auszahlungen: | € 1.337.700,00 |

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 172.100,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz her-angezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 300.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dullnig Manfred